



1. Rechtsgrundlagen

§ 11 Sozialhilfegesetz (SHG, Reg.-Nr. 8)

§ 16 Verwaltungsverfahrensgesetz BL (VwVG BL, Reg.-Nr. 17)

2. Allgemeines

Die unterstützte Person ist verpflichtet, alle Massnahmen, die der Erreichung und Erhaltung ihrer Selbständigkeit dienen, aktiv zu nutzen und zu unterstützen (§ 11 Abs. 1 SHG). Sie hat alles in ihrer Kraft stehende zu tun, um die Notlage zu lindern oder zu beheben.

3. Die Pflichten der unterstützten Person im Einzelnen

Gemäss § 11 Abs. 2 SHG hat die unterstützte Person insbesondere folgende Pflichten:

3.1 Auskunftspflicht

Die unterstützte Person ist verpflichtet, die zur Bemessung der Unterstützung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu geben sowie Einsicht in die zweckdienlichen, beweiskräftigen Unterlagen zu gewähren (§ 11 Abs. 2 Buchst. a SHG). Sie hat insbesondere über ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse Auskunft zu geben sowie Unterlagen wie Lohnabrechnungen, Bankbelege, Mietverträge, Krankenkassenpolicen, Gerichtsentscheide, etc. beizubringen.

3.2 Geltendmachung aller Ansprüche

Die unterstützte Person ist verpflichtet, alle ihr möglicherweise zustehenden gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüche geltend zu machen und sich so zu verhalten, dass diese nicht verjähren oder verirken (§ 11 Abs. 2 Buchst. b SHG).

3.3 Abtretungen oder Auszahlungsermächtigungen von Forderungen

Die unterstützte Person ist verpflichtet, Forderungen bis zum Umfang der Unterstützung dem unterstützenden Gemeinwesen abzutreten oder im Falle unabtretbarer Forderungen die Schuldnerin oder den Schuldner zur Auszahlung an dieses zu ermächtigen (§ 11 Abs. 2 Buchst. c SHG).

3.4 Arbeitsbemühungen / Arbeitsannahme

3.4.1 Allgemeines

Die unterstützte Person ist verpflichtet, sich um den Erhalt der Arbeitsstelle zu bemühen (§ 1 Abs. 2 Buchst. d SHG), bzw. sich um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen sowie eine angebotene Arbeitsstelle anzunehmen, sofern nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen (§ 11 Abs. 2 Buchst. e SHG).



(Fortsetzung von Seite 1)

Der Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet somit die Hilfe suchende Person, alles Zumutbare zu unternehmen, um eine Notlage aus eigenen Kräften abzuwenden oder zu beheben, insbesondere durch Einsatz der eigenen Arbeitskraft. Anweisungen und Vereinbarungen mit den Klientinnen und Klienten müssen in der Verfügung festgehalten werden. Bezüglich Fristansetzung besteht eine Kantonale Praxis von in der Regel maximal drei Monaten nach Rechtskraft der Verfügung, die sich bestens bewährt hat. Vgl. dazu die Idealtypischen Verfügungen Nr. 5.1 und 5.2 unter dem Kommentar *Verfügungen*.

3.4.2 Arbeitsbemühungen / Arbeitsannahme von Müttern und Vätern insbesondere

Hier stellt sich die Frage, ob die Tatsache, dass Betreuungsaufgaben vorhanden sind, ein schwerwiegender Grund im Sinne von § 11 Abs. 2 Buchst. e SHG (vgl. oben Ziff. 3.4.1) darstellt und Mütter und Väter sich deshalb nicht um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen haben. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann nicht von einem eigenen Anspruch der Mutter ausgegangen werden, grundsätzlich von einer Erwerbstätigkeit befreit zu sein und sich ausschliesslich dem Haushalt und der Kinderbetreuung widmen zu können; es kann auch nicht einfach im Belieben der um Unterstützung nachsuchenden Mutter stehen, ob sie selber ihr Kind versorgen möchte. Massgebend ist viel mehr, ob aus Gründen des Kindeswohls eine Versorgung durch die Mutter persönlich erforderlich und insoweit eine Erwerbstätigkeit unzumutbar ist. Dies kann mit Rücksicht auf das Alter des Kindes und mangels geeigneter Versorgungsmöglichkeiten der Fall sein. Nur solange Kleinkinder einer persönlichen Betreuung bedürfen und eine qualitativ vergleichbare individuelle Betreuung durch Drittpersonen (Bsp. Vater oder Grosseltern des Kindes, eine andere nahe stehende Person, Tagesmutter, Tagesheim, etc.) nicht gewährleistet ist, kann daher einer Mutter je nach den konkreten Verhältnissen für die erste Zeit nach der Geburt im Interesse des Kindes nicht zugemutet werden, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Es gilt im vorliegenden Zusammenhang insbesondere auch zu beachten, dass der Mutterschaftsurlaub 14 Wochen beträgt (Art. 16d des Bundesgesetzes über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft, SR 834.1; Art. 329f OR, SR 220). Diese Meinung vertritt auch das Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, und stellt in einem Entscheid vom Dezember 2006 fest, dass der Mutter zugemutet werden kann, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und ihr Kind durch Dritte in einem Tagesheim oder von einer Tagesmutter betreuen zu lassen. Die Drittbetreuung stelle bei einem achteinhalbmonatigen Kind (zum Zeitpunkt der Verfügung durch die Sozialhilfebehörde mit der Weisung, Arbeitsbemühungen vorzunehmen) bzw. siebzehnmonatigen Kind (zum Zeitpunkt des Kantonsgerichtsentscheides) nicht einen schwerwiegenden Grund im Sinne von § 11 Abs. 2 Buchst. e SHG dar.

Die Integration von Müttern in den Arbeitsmarkt ist entsprechend den obigen Erwägungen auch im eigenen Interesse der Mütter, den Anschluss in der Arbeitswelt nicht vollkommen zu verlieren, in jedem individuellen Einzelfall in angemessener Weise frühzeitig an die Hand zu nehmen.



(Fortsetzung von Seite 2)

3.5 Bestimmungsgemässe Verwendung der Einkünfte und Unterstützung

Die unterstützte Person ist verpflichtet, ihre Einkünfte sowie die ausgerichtete Unterstützung bestimmungsgemäss zu verwenden (§ 11 Abs. 2 Buchst. f SHG).

3.6 Mitwirkungspflicht

Die unterstützten sowie die gesuchstellenden Personen sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken (Mitwirkungspflicht, § 11 Abs. 2 Buchst. a SHG, § 16 VwVG). Die Sozialhilfebehörden brauchen auf ein Gesuch um sozialhilferechtliche Unterstützung nicht einzutreten (vgl. § 16 Abs. 2 VwVG), sollte die gesuchstellende Person ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen. (gl. dazu auch den Kommentar *Vertrauensarzt*.)

Die unterstützte Person ist verpflichtet, mit den Behörden und Organen zusammenzuarbeiten und deren Weisungen zu befolgen (§ 11 Abs. 2 Buchst. g SHG). Sie hat insbesondere sämtliche Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung der Unterstützungshöhe zur Folge haben könnten, unverzüglich dem Sozialdienst oder der Sozialhilfebehörde der Gemeinde mitzuteilen. Im Widerhandlungsfalle gelten zuviel ausgerichtete Unterstützungen als unrechtmässig bezogen und sind zurückzuzahlen.

3.7 Weitere Pflichten

§ 11 Abs. 2 SHG beinhaltet keine abschliessende Aufzählung. Weiter Pflichten sind im Einzelfall möglich und mittels Verfügung festzulegen und zu eröffnen.

3.7.1 Insbesondere Pflicht der Teilnahme an einem Eingliederungsprogramm

Das unter Ziff. 3.4.1 Ausgeführte gilt analog auch für die Eingliederungsmassnahmen. In Anlehnung an die ständige Bundesgerichtsrechtsprechung, welche die Arbeitsaufnahme und die Aufnahme einer Eingliederungsmassnahme analog beurteilt, können unter § 11 Abs. 2 Buchst. d und e SHG auch die Eingliederungsmassnahmen subsumiert werden.

4. Folgen der Pflichtverletzung

Verletzt die unterstützte Person schuldhaft ihre Pflichten, wird die Unterstützung angemessen herabgesetzt (§ 11 Abs. 3 SHG). Vgl. dazu den Kommentar *Herabsetzung der Unterstützung*.